

Punkt 6

FB Abwasser
0298/VII

Gremium: Verwaltungsrat der Stadtbetriebe öffentlich
Siegburg AöR
Sitzung am: 09.12.2014

Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- satzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind von den Nutzern der bereitgestellten Abwasseranlage Benutzungsgebühren zu erheben. Das Gebührenaufkommen soll in der Regel die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage decken.

Zu diesen Kosten zählen gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Hierbei wird in Satz 4 bestimmt, dass insbesondere zu diesen Kosten auch Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals gehören.

Nach der umfangreichen Rechtsprechung zum Gebührenrecht, insbesondere der des Oberverwaltungsgerichts Münster -OVG-, werden die Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwert und die Einstellung von kalkulatorischen Zinsen in der Gebührenbedarfsrechnung ausdrücklich zugelassen.

Den vorgenannten rechtlichen Grundlagen folgend, ergaben sich bei der Nachkalkulation zur Gebührenbedarfsrechnung 2013 aufgrund der Ist-Zahlen aus dem Jahresabschluss 31.12.2013 unter Berücksichtigung der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerten und einer kalkulatorischen Verzinsung Gebührensätze für das Schmutzwasser von 4,36 €/m³ und für das Regenwasser 2,53 € je m² befestigte und zu veranlagende Fläche.

Die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2015 ergibt als Ergebnis aus den Planungen des Wirtschaftsplans, der Berücksichtigung der geplanten Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerten und einer kalkulatorischen Verzinsung von max. 6,7 % Gebührensätze für das Schmutzwasser von 4,84 €/m³ Abwasser und 2,61 €/m² befestigter Grundstücksfläche.

Die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung erfolgte auf Grundlage des Urteils des OVG Münster NRW vom 13.04.2005 (AZ: 9 A 3120/03) in der die Höhe des zulässigen Zinssatzes definiert wurde, der aus den langfristigen Durchschnittswerten von öffentlichen Anleihen resultiert. Aufgrund der Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2015 schlägt die Verwaltung vor, nicht den maximalen Gebührensatz sondern lediglich die Schmutzwassergebühr von 4,18 €/m³ um 0,20 € auf 4,38 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr von 2,39 €/m² um 0,10 € auf 2,49 €/m² anzuheben.

Für die Kunden ergeben sich durch die Gebührenanpassung nachstehend dargestellte Veränderungen:

			aktuell	Neu	Differenz
Schmutzwasser- gebühren	Gebührensatz		4,18 €	4,38 €	0,20 €
	1-Personenhaushalt	Verbrauch 50 m ³	209,00 €	219,00 €	10,00 €
	2-Personenhaushalt	Verbrauch 100 m ³	418,00 €	438,00 €	20,00 €
	3-Personenhaushalt	Verbrauch 150 m ³	627,00 €	657,00 €	30,00 €
	4-Personenhaushalt	Verbrauch 200 m ³	836,00 €	876,00 €	40,00 €
Niederschlags- wassergebühren	Gebührensatz		2,39 €	2,49 €	0,10 €
	1- 4 Personenhaushalt	Fläche 130 m ²	310,70 €	323,70 €	13,00 €

Zur Information sind nachstehend die aktuellen Gebührensätze benachbarter Kommunen zum Vergleich aufgeführt:

Gebührensätze Abwasser im Vergleich

Stand Oktober 2014	Siegburg	Hennef	Troisdorf	St. Augustin	Lohmar
Schmutzwassergebühren	4,18 €	4,28 €	3,70 €	2,55 €	3,74 €
Niederschlagswassergebühren	2,39 €	1,15 €	1,55 €	1,20 €	1,70 €

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschließt vorbehaltlich der Weisung des Rates der Stadt Siegburg die vorgelegte Neukalkulation der Kanalbenutzungsgebühren und die folgende 2. Nachtragssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012.

2. Nachtragssatzung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012:

Aufgrund des § 114 a Abs. 3 Satz 2, Abs.7 Nr.1 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.1994 S. 666) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die

Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010, der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW: 1195. S. 926), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 15.06.2012, alle genannten Rechtsvorschriften in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am **XX.XX.XXXX** beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 wie folgt zu ändern:

§ 1

-betrifft § 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012-

Die Regelung in §4 Abs. 6 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,38 €“

§ 2

-betrifft § 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012-

Die Regelung in §5 Abs. 5 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 2,49 €“.

§ 3

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.